

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/6/25 93/05/0278

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.06.1996

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L70701 Theater Veranstaltung Burgenland

L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland

L82001 Bauordnung Burgenland

L82201 Aufzug Burgenland

L82251 Garagen Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

BauO Bgld 1969 §31 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/12/19 94/05/0198 2

Stammrechtssatz

Die Frage, ob ein Vorhaben iSd§ 61 Abs 1 NÖ BauO 1976 geeignet ist, das Ortsbild oder Landschaftsbild zu stören, ist Gegenstand des Beweises durch den Sachverständigen (Hinweis E 28.3.1985, 83/06/0084). Die Frage der Störung des Ortsbildes und Landschaftsbildes hat die Behörde von Amts wegen zu beantworten und das im Gegenstand erstattete Gutachten auf seine Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen (Hinweis E 28.6.1984, 84/06/0056, 0057).

Schlagworte

freie BeweiswürdigungSachverständiger Erfordernis der Beiziehung Techniker Bautechniker Ortsbild Landschaftsbild

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993050278.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$ www. jusline. at